Entwurf Parkplatzreglement und -verordnung

Warum braucht Neuenegg ein Parkplatzreglement?

- Die Gemeinde verfügt auf ihren Grundstücken über rund 400 Parkplätze, die öffentlich genutzt oder an Private vermietet werden.
- Die Nutzungseinschränkungen der bestehenden Parkplätze sind historisch gewachsen und in den verschiedenen Arealen höchst unterschiedlich.
- Die Kontrolle und Durchsetzung von Parkzeitbeschränkungen und Parkverboten sowie die Vermietung der Parkplätze verursachen auf der Liegenschaftsverwaltung einen erheblichen Aufwand. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zu den Einnahmen aus der Vermietung von Parkplätzen, sondern wird mehrheitlich über den allgemeinen Haushalt finanziert.
- Zahlreiche Parkplätze werden regelmässig von Auswärtigen genutzt, ohne dass sich diese an den entsprechenden Kosten beteiligen.
- Ein von der Gemeindeversammlung verabschiedetes Reglement ist Voraussetzung, um auf öffentlichen Parkplätzen Gebühren einzuführen. Diese wiederum sind notwendig, um die Parkplatzbewirtschaftung kostendeckend und verursachergerecht auszugestalten. Aus diesem Grund verfügen auch andere Gemeinden der Grösse Neueneggs in der Regel über ein entsprechendes Reglement.

Welche Ziele liegen dem vorliegenden Entwurf zugrunde?

- Die Gemeinde soll mit der Bewirtschaftung ihrer Parkplätze die Kosten decken, aber keinen Gewinn erwirtschaften.
- Das neue Regime soll bei der Einführung und im Betrieb gegenüber heute keine massiven Zusatzkosten verursachen. Es sollte möglichst ohne Baubewilligungsverfahren eingeführt werden können.
- Die für die einzelnen Areale geltenden Regeln sollen möglichst einfach und im ganzen Gemeindegebiet möglichst einheitlich sein. Gleichzeitig ist der speziellen Situation bei Schulanlagen Rechnung zu tragen; Zusatzverkehr ist dort möglichst zu vermeiden.
- Die regelmässige Nutzung der Parkplätze durch die Einwohnerinnen und Einwohner (z. B. Sport- und Musikvereine, Bibliothek, etc.) soll möglichst nicht eingeschränkt werden.
- Den bisherigen Mieterinnen und Mietern von Parkplätzen sowie weiteren interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den ÖV-Pendlerinnen und -Pendlern sollen Parkplätze gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden können.
- Der Gemeinderat soll die Flexibilität haben, das Reglement nur auf zentrumsnahe Parkplätze anzuwenden und weitere Details in eigener Kompetenz in einer Verordnung zu regeln.

Was sind die Grundzüge des vorgeschlagenen Regimes?

- Die Bewirtschaftung beschränkt sich auf die öffentlichen Parkplätze in den Dorfzentren von Neuenegg und Thörishaus.
- Auf allen Parkplätzen der Gemeinde ist das Parkieren im Grundsatz während vier Stunden gebührenfrei gestattet.
- Wer länger parkieren möchte, kann bei der Gemeinde eine Parkkarte erwerben. Vorgesehen sind Tages-, evtl. Wochen-, Monats- und Jahreskarten. Der Erwerb insbesondere von Tagesparkkarten soll auch kurzfristig online möglich sein (z. B. über eine App).
- Auf Parkautomaten wird verzichtet. Diese sind teuer in Anschaffung, Betrieb und Unterhalt und benötigen zur Aufstellung eine Baubewilligung.

- Bei Schulanlagen gilt an Schultagen tagsüber ein generelles Parkverbot. Davon ausgenommen sind Nutzerinnen und Nutzer der Schulanlagen während vier Stunden. Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Gemeindeangestellte können vergünstigt Parkkarten erwerben.
- Für die Durchführung von Grossanlässen kann die Gemeindeverwaltung die Regeln vorübergehend ausser Kraft setzen.
- Der Gemeinderat kann den Vollzug des Reglements (Kontrolle, Sanktionen, Verwaltung der Parkkarten) ganz oder teilweise an Dritte übertragen.
- Andere Grundeigentümer (z. B. die Kirchgemeinde) können ihre öffentlichen Parkplätze durch Vertrag mit der Gemeinde ebenfalls diesem Reglement unterstellen.

Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

- Eine grobe Schätzung basierend auf Richtofferten von einschlägigen Anbietern ergibt folgenden Kostenrahmen:

	Einmalige Kosten	**Jährlich wiederkehrende Kosten**
Markierung und Signalisation (ohne Aufwände Werkhof)	CHF 33 000	–
Software für die Bewirtschaftung der Parkkarten (inkl. Installation/Schulung)	CHF 13 500	CHF 2 000
Online-Tool zur Ausgabe von Parkkarten im Internet	CHF 2 500	CHF 2 500
Kontrolle (1 Kontrollgang pro Woche, ohne Inkasso der Bussen)	–	CHF 21 000
Total (gerundet)	**CHF 50 000**	**CHF 25 000**

- Gemäss Erfahrungen der Securitas können die jährlich wiederkehrenden Kosten für Kontrollen samt Inkasso der Bussen unter Umständen über die Bussgelder gedeckt werden.
- Nicht enthalten in obigen Kostenschätzungen sind die einmaligen und wiederkehrenden Aufwände der Gemeindeverwaltung. Bei geschickter Ausgestaltung ist jedoch gegenüber heute nicht mit einem massiven Mehraufwand zu rechnen, zumal gewisse Arbeiten (Vermietung von Parkplätzen, Kontrollen durch den Liegenschaftsverwalter) wegfallen.

Was sind nächsten Schritte?

- Beratung des Entwurfs in der FILKO und in der TBK (Feb. 2020)
- Beratung des Entwurfs im Gemeinderat und Freigabe für die Vernehmlassung (März 2020)
- Vernehmlassung bei den politischen Parteien (April–Mai 2020)
- Überarbeitung durch die Arbeitsgruppe
- Verabschiedung des Reglements durch den Gemeinderat (Juni–Oktober 2020)
- Verabschiedung des Reglements an der Gemeindeversammlung (frühestens November 2020)
- Erlass der Verordnung durch den Gemeinderat
- Kündigung der bestehenden Mietverträge
- Markierungsarbeiten und Signalisation
- Vergabe des Auftrags für Kontrolle und Sanktionen
- Aufbau Parkkartenverwaltung
- Inkraftsetzung durch den Gemeinderat (frühestens im Sommer 2021)

Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Einwohnergemeinde Neuenegg

Entwurf vom 2. Februar 2020

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Neuenegg vom 28. November 2012, folgendes Reglement.

Gemäss dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 [1] Dieses Reglement bezweckt eine gezielte und effiziente Nutzung der öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Neuenegg befinden.

[2] Es soll insbesondere dazu beitragen, dass
a. für die Nutzer der Gemeindeliegenschaften und Naherholungsgebiete ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen;
b. für mobilitätseingeschränkte Einwohner sowie Einwohner aus zentrumsfernen Gemeindegebieten Umsteigemöglichkeiten vom privaten auf den öffentlichen Verkehr bestehen;
c. nicht anderweitig genutzte Parkplätze gegen Gebühr den Einwohnern zur Verfügung stehen.

Grundsatz

Art. 2 [1] Der Gemeinderat kann das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern und Fahrrädern auf öffentlichen Parkplätzen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements örtlich und zeitlich beschränken oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

[2] Er entscheidet über die Neumarkierung, Umplatzierung oder Aufhebung von Parkfeldern.

[3] Er sorgt für die ordnungsgemässe Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und die Veröffentlichung der Massnahmen.

Begriffe

Art. 3 [1] Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeugs oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

[2] Öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements sind alle im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Neuenegg stehenden öffentlich zugänglichen Abstell- und Parkplätze, namentlich solche
a. auf öffentlichen Strassen und Plätzen;
b. bei Gemeindeliegenschaften mit öffentlicher Nutzung.

Parkordnung

Anwendungsbereich

Art. 4 [1] Dieses Reglement gilt für öffentliche Parkplätze in den vom Gemeinderat zu bezeichnenden Zonen.

[2] Der Gemeinderat bezeichnet ferner die je Zone massgebenden zeitlichen Beschränkungen sowie Ausnahmeregelungen.

[3] Er kann diese Regelungen jederzeit anpassen und ergänzen.

[4] Nach Vereinbarung mit der Gemeinde können auch Dritte öffentlich zugängliche Parkplätze, die sich in ihrem Eigentum oder Nutzungsrecht befinden, diesem Reglement unterstellen.

Regelfall

Art. 5 [1] In der Regel ist auf öffentlichen Parkplätzen das Parkieren während einer begrenzten Dauer gebührenfrei gestattet.

[2] Die Parkplätze werden mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (SSV 4.18) und entsprechender Zusatztafel gekennzeichnet.

Parkverbot bei Schulanlagen

Art. 6 [1] Bei Schulanlagen gilt abweichend von Artikel 5 an Schultagen tagsüber ein generelles Parkverbot.

[2] Die betroffenen Parkplätze werden zusätzlich mit dem Signal «Parkieren verboten» (SSV 2.50) und entsprechendem Hinweis auf der Zusatztafel gekennzeichnet.

[3] Vom Parkverbot ausgenommen sind Nutzer und Besucher der Schulanlagen. Für diese gilt jedoch weiterhin die signalisierte Parkzeitbeschränkung gemäss Artikel 5.

Spezielle Nutzungen

Art. 7 [1] Der Gemeinderat kann Parkfelder ausscheiden, die nur bestimmten Nutzern zur Verfügung stehen, beispielsweise für Elektrofahrzeuge, für gehbehinderte Personen oder für die Feuerwehr, und diese von den Beschränkungen nach Artikel 5 und 6 ausnehmen.

[2] Die Gemeindeverwaltung kann eine vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen, namentlich für Bauinstallationen, gegen Gebühr bewilligen.

[3] Die Gemeindeverwaltung kann ausserdem öffentliche Parkplätze für Sport- und Kulturanlässe, Bauarbeiten, Militär/Zivilschutz oder dergleichen sperren oder die geltenden zeitlichen Beschränkungen in einer oder mehreren Zonen vorübergehend ausser Kraft setzen.

Parkkarten

Grundsätze

Art. 8 [1] Die Parkkarte berechtigt dazu, Fahrzeuge mit dem darauf bezeichneten Kontrollschild in der darauf bezeichneten Zone ungeachtet der signalisierten Parkzeitbeschränkung auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.

[2] Das Parkverbot bei Schulanlagen gemäss Artikel 6 sowie weitere zonenbezogene zeitliche Einschränkungen beispielsweise wegen Anlässen, Bauarbeiten oder dergleichen bleiben vorbehalten.

[3] Die Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

[4] Der Gemeinderat kann die Art und Anzahl der Parkkarten je Zone beschränken. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Parkkarte.

[5] Die Parkkarte begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

[6] Auf einer Parkkarte können bis zu zwei Kontrollschilder aufgeführt werden.

Berechtigung, Zuteilung, Entzug und Rückgabe

Art. 9 [1] Der Erwerb einer Parkkarte steht jedermann offen. Die Gemeinde kann bei der Zuteilung von Parkkarten und bei der Gebührenfestsetzung jedoch folgende Benutzerkategorien bevorzugt behandeln:

a. Angestellte der Gemeinde und in der Gemeinde tätige Kantonsangestellte;
b. Einwohner, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind;
c. Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, sowie deren Mitarbeiter.

[2] Die Gemeinde kann Parkkarten, die missbräuchlich verwendet wurden, endgültig oder für eine bestimmte Zeit entziehen. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

[3] Für die Zuteilung der Parkkarten ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung wie auch über einen allfälligen Entzug.

[4] Die Gemeinde kann für die Ausgabe von Parkkarten ein internetbasiertes System einsetzen.

Geltungsdauer

Art. 10 [1] Parkkarten können für folgende Zeiträume ausgestellt werden:

a. 1 Jahr (Jahres-Parkkarte);
b. 1 Monat (Monats-Parkkarte);
c. 1 Woche (Wochen-Parkkarte);
d. 1 Tag (Tages-Parkkarte).

[2] Sie sind jeweils im Voraus zu lösen oder zu erneuern.

[3] Jahres-Parkkarten können bei Nichtverwendung zurückgegeben werden. Dabei wird die bezahlte Jahresgebühr für die zum Zeitpunkt der Rückgabe noch ausstehenden ganzen Monate anteilsmässig abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Gebühren

Grundsätze

Art. 11 [1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für:

a. die Abgabe von Parkkarten;
b. die vorübergehende Zweckentfremdung nach Artikel 7 Absatz 2;
c. Massnahmen nach Artikel 14.

[2] Die Gebühr schuldet, wer die Leistung beansprucht oder verursacht.

[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in der Parkplatzverordnung fest.

Gebührenrahmen

Art. 12 Die Gebühren bewegen sich in folgenden Rahmen:

Jahres-Parkkarte	Fr.	300.00	bis	Fr.	600.00
Monats-Parkkarte	Fr.	30.00	bis	Fr.	60.00
Wochen-Parkkarte	Fr.	9.00	bis	Fr.	18.00
Tages-Parkkarte	Fr.	3.00	bis	Fr.	6.00

Preisreduktion für Parkkarten für Zonen bei Schulanlagen:
30% bis 60%

Preisreduktion für Angestellte der Gemeinde und in der Gemeinde tätige Kantonsangestellte:
30% bis 60%

Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe von Parkkarten:
Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Gebühr für die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen:

pro Tag und Parkplatz	Fr.	1.00	bis	Fr.	3.00

Gebühr für Massnahmen nach Artikel 14:

nach Aufwand pro Stunde	Fr.	50.00	bis	Fr.	120.00

Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 13 [1] Die Erträge aus den Gebühren werden in eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 eingelegt.

[2] Die Mittel aus der Spezialfinanzierung sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden.

[3] Die Zuständigkeit zu Entnahmen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

Vollzug

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

Art. 14 [1] Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, auf Kosten des Halters den rechtmässigen Zustand wieder her, wenn Fahrzeuge oder Gegenstände vorschriftswidrig auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt sind und dadurch dessen bestimmungsgemässe Benützung behindern oder gefährden.

[2] Sie kann den Verkehr störende Fahrzeuge abtransportieren lassen.

[3] Sie kann Fahrzeuge mittels Hemmschuh arretieren lassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich die Pflichtigen der Bezahlung von Bussen entziehen wollen.

[3] Auslagen der Gemeinde, z. B. für den Abtransport durch Dritte oder für die Lagerung abtransportierter Fahrzeuge, werden dem Halter zusätzlich zur Aufwandsgebühr verrechnet.

Vollzug dieses Reglements

Art. 15 [1] Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung.

[2] Der Gemeinderat erlässt ein Verzeichnis mit den Zonen der diesem Reglement unterstellten öffentlichen Parkplätze. Dieses ist Bestandteil der Parkplatzverordnung.

[3] Die Gemeindeverwaltung vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit dieses Reglement oder ein anderer Erlass nicht ein anderes Organ als dafür zuständig erklärt. Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 16 [1] Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, insbesondere die Ausgabe von Parkkarten, die Überwachung von öffentlichen Parkplätzen sowie Massnahmen nach Artikel 14, durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.

[2] Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement.

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 17 [1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt darauf ergangene Verfügungen, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

[2] Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

[3] Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtsschutz

Art. 18 [1] Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, wenn ein untergeordnetes Organ verfügt hat.

[2] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Die Gemeindeversammlung vom ..... nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/ Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin/ Der Gemeindeschreiber:
.....	.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom ..... bis ..... (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. ..... vom ..... bekannt.

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

Parkplatzverordnung

Einwohnergemeinde Neuenegg

Entwurf vom 2. Februar 2020

Gestützt auf Artikel 15 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Einwohnergemeinde Neuenegg (Reglement) vom ..... erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.

Verzeichnis der Zonen mit öffentlichen Parkplätzen

Zonen und Beschränkungen

Art. 1 Es werden folgende Zonen und Beschränkungen festgelegt:

Zone	*Parkzeitbegrenzung (Reglement Art. 5)*	*davon abweichend generelles Parkverbot (Reglement Art. 6)*	*Anzahl und Art der Parkkarten[1] (Reglement Art. 8)*			
			T	W	M	J
Schulhaus Dorf (inkl. Schulhausstrasse und Stuberweg)	max. 4 Stunden Montag bis Sonntag rund um die Uhr	07:00 bis 19:00 Uhr an Schultagen	20		20 + 20[2]	
Schulhaus Au			8		5 + 10[2]	
Schulhaus Stucki			30		30 + 10[2]	
Viehschauplatz		*keine Einschränkung*	30		50	
Friedhof			10			
Gemeindehaus			5		10[2]	
Zivilschutzanlage Grabmattweg			5		20	
Feuerwehrmagazin Mehrzweckgebäude Austrasse 88			10		10	
Altes Schulhaus Thörishaus, alter Denner			10			

Gebühren

Gebühren

Art. 2 Die Gebühren betragen:

Jahres-Parkkarte	Fr.	300.00
Monats-Parkkarte	Fr.	30.00
Wochen-Parkkarte	Fr.	9.00
Tages-Parkkarte	Fr.	3.00

Preisreduktion für Parkkarten für Zonen bei Schulanlagen:
50%

Preisreduktion für Angestellte der Gemeinde und in der Gemeinde tätige Kantonsangestellte:
50%

Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe von Parkkarten:
Fr. 10.00

Gebühr für die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen:
pro Tag und Parkplatz Fr. 1.00

[1] T(ag), W(oche), M(onat), J(ahr)
[2] Nur für Angestellte der Gemeinde und in der Gemeinde tätige Kantonsangestellte

Gebühr für Massnahmen nach Reglement Art. 14:
nach Aufwand pro Stunde Fr. 50.00

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde ..... an seiner Sitzung vom ..... beschlossen.

Die Präsidentin/ Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin/ Der Gemeindeschreiber:
.....	.....

Signalisation

Regelfall

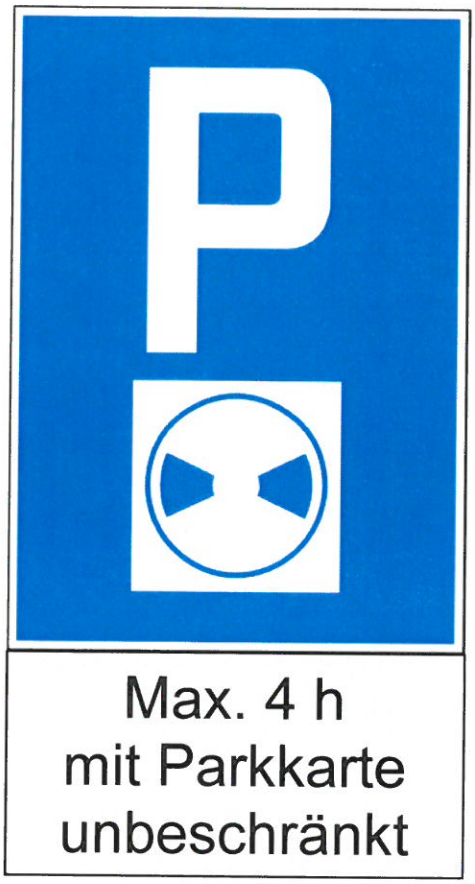

Bei Schulanlagen

Zu klärende Punkte

- Generelle juristische Prüfung
- Vor- und Nachteile einer Spezialfinanzierung
- Gebühr für Zweckentfremdung gemäss Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 12: Konflikt mit Gebührenreglement (Nutzung befestigter/unbefestigter Boden)?